

- 16.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 16.5 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 16.6 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- 16.7 Medien - und Informationsarbeit

Art. 17 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. das Leitungsteam und die Aktuarin.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 18

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre, sie sind wiederwählbar.

V. Finanzen

Art. 19 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 19.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 19.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 19.3 Einnahmen aus Aktivitäten
- 19.4 Zuwendungen und Legate
- 19.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung zu handen der Generalversammlung und des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin bzw. einem Mitglied des Leitungsteams.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 22 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 24 Vereins - Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund mitteilen.

Art. 25 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, ist das Vermögen anzulegen und vom Kath. Pfarramt Alpnach treuhänderisch zu verwalten. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, steht das Vermögen dem Pfarramt für christliche Frauenbildung zur Verfügung.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 25. Januar 2007 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Präsidentin
Pia Gander

Aktuarin
Martha Kathrin



Statuten

Gegründet am 26. Dezember 1867

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Frauengemeinschaft Alpnach" (FG) besteht ein im Jahr 1867 gegründeter Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Alpnach. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Obwalden und somit dem Schweizerischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Art. 2 Zweck

Die FG Alpnach ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Der Verein erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Kirche und Staat und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch neutral.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben der FG Alpnach sind:

- 3.1 Förderung der Persönlichkeitsbildung und Entfaltung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- 3.2 Vertretung der Interessen des Vereins
- 3.3 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.4 Einsatz für oekumenische Bestrebungen
- 3.5 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.6 Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen in Gemeinde und Region

Art. 4 Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Aktivmitglied werden kann jede Frau, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden. Mitglieder ab 85 Jahren sind Freimitglieder.

Art. 6

Die FG ehrt ihre verstorbenen Mitglieder mit dem Grabgeleit und einem Gedächtnis.

Art. 7

Das Titularfest der FG wird am letzten Dienstag im Oktober gefeiert.

IV. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

A Generalversammlung

Art. 9 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 10 Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand drei Wochen im voraus einberufen. Anträge sind bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin oder das Leitungsteam einzureichen.

Art. 11 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 11.1 Genehmigung des Protokolls
- 11.2 Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisorinnen
- 11.3 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 11.4 Wahl der Präsidentin / des Leitungsteams, der Kassierin der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- 11.5 Behandlung von Anträgen
- 11.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt

11.7 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 23)

11.8 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art.24)

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

B Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin und Vizepräsidentin oder ein aus 2-3 Personen bestehendes Leitungsteam
- Kassierin
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder
- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art. 14 Amtszeit

Die Vorstandmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Art. 15 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin / das Leitungsteam lädt unter Bekanntgabe der Traktandenliste mind. 8 Tage vor der Vorstandssitzung, schriftlich dazu ein.

Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 16.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 16.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 16.3 Wahrnehmung der unter Art.2 und Art.3 genannten Vereinszwecke und Aufgaben